

Wir informieren

## Tages- und Nachtpflege

Für viele Pflegearrangements ist die Tagespflege die ideale Betreuungsform: Den Tag verbringen Sie als Pflegebedürftige oder Pflegebedürftiger in einer Tagespflegeeinrichtung, abends, nachts und am Wochenende werden Sie von Ihren pflegenden Angehörigen zu Hause versorgt. Dies schafft für pflegende Angehörige Freiräume – um berufstätig zu sein oder sich um den Rest der Familie kümmern zu können. Ihnen hilft die Tagespflege, den Tag zu strukturieren, Kontakte zu pflegen und nicht zu vereinsamen. Manchmal kann es für Pflegepersonen, die einen Angehörigen tagsüber zu Hause pflegen, auch wichtig sein, nachts zur Ruhe zu kommen und erholsamen Schlaf zu finden. Hierfür gibt es in manchen Orten Angebote zur Nachtpflege.

### Welche Leistungen stehen Ihnen zur Verfügung?

Wenn die Pflege in Ihrem Zuhause nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder die Pflege ergänzt oder gestärkt werden muss, haben Sie ab Pflegegrad 2 einen Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege. Die Höhe des Leistungsbetrages, der von der Pflegekasse jeden Monat übernommen wird, richtet sich nach dem Pflegegrad, der Ihnen zuerkannt wurde, und beträgt bis zu:

| Leistungsbetrag teilstationäre Pflege |           |
|---------------------------------------|-----------|
| Pflegegrad 2                          | 689 EUR   |
| Pflegegrad 3                          | 1.298 EUR |
| Pflegegrad 4                          | 1.612 EUR |
| Pflegegrad 5                          | 1.995 EUR |

### Was ist bei der Tages- und Nachtpflege zu beachten?

Die Leistungen der Tages- und Nachtpflege ergänzen die häusliche Pflege und sollen eine vollstationäre Pflege verhindern. Das heißt, dass die häusliche Pflege neben der Tages- und Nachtpflege sichergestellt sein muss. Die Pflege und Betreuung als Tages- oder Nachtpflege erfolgt ausschließlich in einer dafür zugelassenen Einrichtung. Prinzipiell besteht die Möglichkeit, eine Tages- oder Nachtpflegeeinrichtung nur an einigen Tagen in der Woche oder einigen Wochen im Monat oder Jahr zu besuchen. Eine Liste mit Tages- bzw. Nachtpflegeeinrichtungen in Ihrer Region erhalten Sie von Ihrer Pflegekasse.

Leistungen der Tages- und Nachtpflege umfassen die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen für die Betreuung, die Aufwendungen für die medizinische Behandlungspflege und – sofern Sie die Einrichtung nicht selbst aufsuchen können – die Beförderungskosten. Die Pflegekasse übernimmt die Kosten bis zur Höhe des jeweiligen Betrages. Die Abrechnung erfolgt durch die Pflegeeinrichtung unmittelbar gegenüber Ihrer Pflegekasse.

Die über dem Leistungsbetrag liegenden Kosten sind von Ihnen selbst zu tragen, wie auch die Kosten für Verpflegung und Unterkunft, Investitionen sowie Zusatz- oder Sonderleistungen – im Fall der wirtschaftlichen Bedürftigkeit können diese Kosten auf Antrag durch den Träger der Sozialhilfe übernommen werden.

Neben den Leistungen der Tages- und Nachtpflege haben Sie Anspruch auf Pflegegeld, Pflegesachleistung bzw. Kombinationsleistung in vollem Umfang. Auch Mittel der Verhinderungspflege können für die Tages- oder Nachtpflege eingesetzt werden. Darüber hinaus können Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 5 den Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich für Leistungen der Tages- oder Nachtpflege einsetzen. Für Ihr häusliches Pflegearrangement besteht weiterhin der Anspruch auf Pflegehilfsmittel sowie finanzielle Zuschüsse zur Verbesserung des Wohnumfeldes durch die Pflegekasse. Pflegehilfsmittel wie Rollstühle, Gehhilfen, Rollatoren etc. werden in aller Regel von zu Hause mitgebracht und nur in Einzelfällen von den Einrichtungen gestellt.

### **Wann und wie stellen Sie einen Antrag?**

Generell können Sie schon mit dem Antrag auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit gegenüber Ihrer Pflegekasse angeben, dass Sie auch Leistungen der Tages- bzw. Nachtpflege in Anspruch nehmen wollen. Stellen Sie zu einem späteren Zeitpunkt fest, dass Sie gerne eine Tages- oder Nachtpflegeeinrichtung besuchen wollen, wenden Sie sich einfach an Ihre Pflegekasse. In der Regel ist ein formloser Antrag ausreichend, eine Begründung nicht zwingend vorgeschrieben, da es letztlich um die Ergänzung bzw. Stärkung der häuslichen Pflege geht. Mögliche Situationen, die für die Inanspruchnahme von Leistungen der Tages- bzw. Nachtpflege sprechen könnten, sind z. B.:

- (Teil-) Erwerbstätigkeit der Pflegeperson
- Entlastung der Pflegeperson
- Nutzung von Rehabilitationsmöglichkeiten im Rahmen der teilstationären Pflege
- Sicherstellung einer aktivierenden Pflege
- Förderung und Erhaltung sozialer Kommunikation, wenn Vereinsamung droht
- Notwendige Beaufsichtigung während des Tages
- Krisensituationen

Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre nächste VdK-Geschäftsstelle.